

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christine Roddewig-Oudnia 563 2750 563 8178 christine.roddewig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.02.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0112/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.02.2008	Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann Entgegennahme o. B.	
Sachstandsbericht des Ressort 204 zum Themenbereich Frauenhandel und Zwangsprostitution		

Grund der Vorlage

Anfrage des Ausschusses für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 22.01.2008

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Unterschrift

Christine Roddewig-Oudnia

Begründung

Dem Ressort Zuwanderung und Integration wurden 5 Fälle von Zwangsprostitution seit 2002 bekannt.

In 2 Fällen wandte sich die Polizei an das Ressort, um Fragen nach Unterbringung, Betreuung und Kostenträger zu klären. Hier wurde auf die Möglichkeiten der auf das Thema Frauenhandel spezialisierten Beratungsstellen wie AGISRA e.V. und SOLWODI e.V. verwiesen. Die genannten Beratungsstellen bieten geschützte Wohnungen, Betreuung und können die hierfür vom Land NRW bereit gestellten Mittel abrufen.

Örtliches Handeln wurde in 3 Fällen notwendig. Aufgrund der seinerzeit einschlägigen Erlasslage des IM NW (Erlass vom 11.04.1994- I C 2/43.33) wurden Duldungen für die Durchführung eines Strafverfahrens erteilt.

Seit August 2007 hat sich die Gesetzeslage geändert. Nach dem Aufenthaltsgesetzes ist es nunmehr möglich, zwangsprostituierten Frauen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, sind

1. Seine/Ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet wird für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet, weil ohne seine/ihre Angaben die Erforschung des Sachverhaltes erschwert wäre,
2. Er/Sie hat jede Verbindung zu den Personen abgebrochen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, und
3. Er/Sie hat die Bereitschaft erklärt, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge/Zeugin auszusagen.

Alle 3 genannten Punkte müssen erfüllt sein. Wenn zumindest Punkt 1 vorliegt, kann alternativ auch eine Duldung erteilt werden.